

# Satzung der Klassenpflegschaft der Maria-Victoria-Schule Ottersweier/Lauf

## Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten oder ,im Falle der Familienpflege, die Pflegeeltern.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

## Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

## Aufgaben

Die Klassenpflegschaft soll die Elternbeteiligung am Schulleben sicherstellen und fördern. Sie hat die Aufgabe das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Kinder zu gewährleisten.

Themen der Klassenpflegschaft können z.B. sein:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse
- Fragen der Disziplin
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Klassenarbeiten und Notenbildung
- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Ags
- verwendete Lehr- und Arbeitsmittel
- Hausaufgaben
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und des Schülerrats
- Fragen der Eltern an Klassenlehrer bzw. Fachlehrer

## Organisation

### Termin, Einladung, Organisatorisches

Eine rechtzeitige und gute Vorbereitung ist die Basis für einen erfolgreichen Elternabend. In Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer legen die Klassenelternvertreter den Termin und die Tagesordnungspunkte der Klassenpflegschaft fest. Beim ersten Elternabend im Schuljahr sind das die Klassenelternvertreter des letzten Schuljahres.

In neugebildeten Klassen wird vom Schulleiter bzw. dem Klassenlehrer eingeladen.

Der erste Klassenpflegschaftsabend im Schuljahr muss innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres stattfinden. Alle Mitglieder der Klassenpflegschaft müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich eingeladen werden.

Es muss mindestens eine Klassenpflegschaft pro Schulhalbjahr stattfinden. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Eltern, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder der/die Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Die Klassenpflegschaften sind nicht öffentlich. Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

#### Leitung

Geleitet wird die Klassenpflegschaft vom Klassenelternvertreter in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

#### Sonstiges

Häufigerer Informationsaustausch (z.B. telefonisch oder Elternstammtisch) ist sinnvoll.

Namensschilder erleichtern die Zusammenarbeit.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter „Verschiedenes“ beantragt und behandelt werden. Dem Antrag zur Beschlußfassung muß jedoch die Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmen.

## Wahlen der Klassenelternvertreter

#### Wahlleiter

Wahlleiter ist der geschäftsführende Klassenelternvertreter des Vorjahres. Ist dieser verhindert, sorgt dafür sein Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, bzw. in neugebildeten Klassen übernimmt der Klassenlehrer die Wahlleitung. Der Wahlleiter bestimmt einen Schriftführer.

#### Wahlberechtigte

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer der Schule, sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters, sowie der in der Klasse unterrichtenden Lehrer
3. die in der Schulaufsicht tätigen Beamte und deren Ehepartner
4. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren Stellvertreter sowie Beamte der Schulaufsicht.
5. Eltern, die bereits in einer anderen Klasse zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter gewählt worden sind.

#### Wahlverfahren

Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

Briefwahl ist nicht zulässig.

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen.

Es genügt der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen.

Die Wahlen zum Klassenelternvertreter / Stellvertreter finden in zwei getrennten durchgeführten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in gleicher Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

#### Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter, deren Amtszeit beendet oder abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der Nachfolger gewählt ist. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Klassenpflegschaft.

Das Amt des Klassenelternvertreters bzw. seines Stellvertreters erlischt vorzeitig:

- a) bei Niederlegung durch den Amtsinhaber aus wichtigem Grund
- b) bei Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt
- c) bei Abberufung durch die Mehrheit der Wahlberechtigten, welche nur durch Wahl eines neuen Amtsinhabers erfolgen kann. Das Amt des Nachfolgers gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

#### Wahlanfechtung

Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur berechtigt, wenn gegen die Satzung der Klassenpflegschaft verstoßen wurde. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden und ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen.

Der Vorsitzende des Elternbeirats entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung des Einspruchs. Er beruft die Klassenpflegschaft zu einer neuen Wahl ein, falls dem Widerspruch stattgegeben wird. Im anderen Fall werden die Mitglieder der Klassenpflegschaft von der Ablehnung des Einspruchs unterrichtet. Der Gewählte führt sein Amt solange aus, wie die Wahl nicht für ungültig, erklärt wird.

### 4. Aufgaben der Klassenelternvertreter

Der Klassenelternvertreter führt die Klassenpflegschaft („Elternabend“).

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter und dem Klassenlehrer den Termin und die Tagesordnung fest. Die Einladung mit der Tagesordnung wird durch die Vermittlung der Schule vom Klassenlehrer den Kindern für die Eltern mitgegeben. Die Frist beträgt mindestens eine Woche.

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Elternbeirats-Gremium. Die Satzung tritt am 03. Juli 2012 in Kraft.

Ottersweier, 03. Juli 2012

.....  
Elternbeirats-Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer